

Policy Brief - Schutz von minderjährigen Opfern

Konkrete Verbesserungsvorschläge für Österreich

E-PROTECT ist ein EU finanziertes Forschungsprojekt mit dem Ziel mehr Bewusstsein für die Rechte von minderjährigen Opfern zu schaffen, sowie den Austausch von ExpertInnen im Bereich des Opferschutzes zu stärken. Im Rahmen des zweijährigen Forschungsprojekts (2018-2019) wurden zusammen mit ExpertInnen und PraktikerInnen konkrete Verbesserungsvorschläge für den Schutz von minderjährigen Opfern in Österreich entwickelt. In Österreich wurde das Projekt von dem privaten non-profit Forschungsinstitut VICESSE (*Vienna Centre for Societal Security*) durchgeführt.



Worauf basieren die Ergebnisse von E-PROTECT?

Im ersten Jahr des Projekts wurden insgesamt dreizehn Forschungsberichte erstellt. Die ersten elf Studien untersuchen die rechtliche Umsetzung der Opferschutz-Richtlinie (Richtlinie 2012/29/EU) sowie die praktische Umsetzung der individuellen Begutachtung von minderjährigen Opfern im Sinne der Art. 22 bis 24 Opferschutz-RL in fünf EU-Mitgliedstaaten (Bulgarien, Österreich, Rumänien, Griechenland Italien). Die österreichischen Projektberichte basieren auf den Erkenntnissen aus Sekundärliteratur sowie aus der empirischen Erhebung von drei ExpertInnen-Interviews. Anschließend wurde ein vergleichender Bericht über die rechtliche Umsetzung sowie ein vergleichender Bericht über die praktische Umsetzung der individuellen Begutachtung erstellt. Ziel dieser Studien war es, gemeinsame Herausforderungen hervorzuheben sowie vielversprechende Praktiken zu identifizieren.

Im zweiten Jahr des Projektes wurden jeweils drei Seminare in allen fünf Partnerländern abgehalten. Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurden die Forschungsergebnisse vorgestellt und hierauf aufbauend Herausforderungen und gute Praktiken im Bereich des Schutzes minderjähriger Opfer gemeinsam mit PraktikerInnen und ExpertInnen identifiziert. Hierfür wurden letztere in Kleingruppen eingeteilt und anhand eines Fragekatalogs angeleitet, ein konkretes Fallbeispiel zu besprechen. Die TeilnehmerInnen kamen aus den Bereichen Opferschutz, Recht, Polizei, Psychologie und Medizin. In Österreich fanden diese Seminare in Wien, Linz und Graz statt.

Anhand der Erkenntnisse der Seminare und Forschungsberichte wurden konkrete Verbesserungsvorschläge für den Schutz von minderjährigen Opfern im Strafverfahren formuliert sowie eine *Methode für einen rechtebasierten Ansatz in der individuellen Beurteilung der Bedürfnisse von minderjährigen Opfern* entwickelt. Diese Methode kann als Leitfaden für den Umgang mit minderjährigen Opfern im Sinne einer kindgerechten Justiz verstanden werden. Online ist sie verfügbar unter: <https://www.vicesse.eu/news/eprotect>.



Probleme mit konkretem Handlungsbedarf in Österreich

- Kein Anspruch auf Prozessbegleitung für Kinder, die ZeugInnen von häuslicher Gewalt wurden (§§ 65 (1) lit. c iVm 66 (2) StPO)
- Fehlende Einrichtungen für Opfer von Menschenhandel unter 15 Jahren.
- Fehlende Schutzmaßnahmen für Kleinkinder (0 – 4 Jahre).
- Mangelhafte Informierung von minderj. Opfern über den Anspruch auf Prozessbegleitung.
- Fehlende Befugnis der Polizei auf entsprechende Opferschutzorganisationen zu verweisen.
- Mangel an qualifizierten Sachverständigen und einheitlichen Standards für Sachverständige.

Prozessbegleitung für indirekt betroffene Kinder

In Österreich haben Opfer, die unter die Opferkategorie des §65 Abs. 1 lit. c StPO fallen, keinen Anspruch auf kostenlose Prozessbegleitung. Hierzu zählen etwa Kinder, die keine direkten Opfer, aber ZeugInnen häuslicher Gewalt waren. Da vor allem Gewalt in der Familie nicht auf die unmittelbaren Opfer beschränkt ist, müssen Opferschutzmaßnahmen auch für indirekte Gewaltopfer getroffen werden. **Aus diesem Grund sollte allen minderj. Opfern das Recht auf unentgeltlichen Zugang zu Prozessbegleitung gewährt werden.**

Einrichtungen für Opfer von Menschenhandel unter 15 Jahren werden benötigt

Derzeit existiert in Österreich keine Einrichtung, die den Auftrag hat, sich um Opfer von Menschenhandel, die unter 15 Jahre alt sind, zu kümmern. Auch bei der Polizei gibt es für sie keine spezialisierte Einheit. Minderj. Opfer von Menschenhandel sind so stark an ihre AusbeuterInnen gebunden, dass sie nur selten bis nie in der Lage sind Hilfe zu suchen. **Aus diesem Grund ist es notwendig sicherzustellen, dass adäquate Schutzeinrichtungen für diese Opfergruppe existieren.**

Umgang mit Kleinkindern (0-4 Jahre), die Opfer von Gewalt wurden

Kleinkinder im Alter zwischen 0-4 Jahren stellen eine besonders vulnerable Opfergruppe dar, da

sie meist noch keine ausgeprägten Sprachfertigkeiten besitzen und daher nicht bzw. nur begrenzt aussagefähig sind. Der Umgang mit Kindern dieser Altersgruppe stellt einen zentralen Problembereich in Österreich dar. **Es müssen daher bessere Schutzmaßnahmen im Umgang mit Kleinkindern getroffen werden.**

Information über das Recht auf Prozessbegleitung

Aus der Praxis zeigt sich, dass die ausführliche Information über das Recht auf Prozessbegleitung oft im Stress der Situation der ErsteinschreiterInnen untergeht. Zudem besteht ein Unterschied darin, ob nur informiert wird, oder ob auch sichergestellt wird, dass die Information vom Opfer verstanden wurde. **Maßnahmen sollten gesetzt werden, um sicherzustellen, dass jedes minderj. Opfer über sein bzw. ihr Recht auf psychosoziale und rechtliche Prozessbegleitung adäquat informiert wird.**

Verweis von der Polizei an passende Opferschutzorganisationen

Die Polizei darf nicht auf spezielle Opferschutzeinrichtungen verweisen, sondern nur eine Liste mit allen Einrichtungen aushändigen. Dieses Verbot verhindert die Vermittlung zu Einrichtungen, die für das Opfer als besonders geeignet erscheinen. **Die Polizei sollte daher die rechtliche Befugnis haben Opfer auf adäquate Opferschutzeinrichtungen zu verweisen.**



Bedarf an qualifizierten Sachverständigen sowie Festlegung der nötigen Standards

In Österreich gibt es nur wenige für die Befragung von Kindern qualifizierte Sachverständige (SV). Zudem sind Standards für SV nur sehr

spärlich in Berufsgesetzen geregelt. **Es sollten Maßnahmen gesetzt werden, um sicherzustellen, dass mehr qualifizierte SV in Österreich arbeiten. Beispielsweise könnte eine verpflichtende Qualifizierung in Gesprächsführung mit minderj. Opfern eingeführt werden.**

Kindgerechte Befragung

Das Strafverfahren ist prinzipiell täter- und deliktorientiert. Es ist jedoch auch wichtig die spezifischen Bedürfnisse des Opfers zu beachten - nicht nur für den Opferschutz, sondern auch für die Wahrheitsfindung. Die Aussage des Kindes ist ein zentrales Beweismittel im Strafverfahren, das durch kindgerechte Befragung in seiner Evidenz gestärkt werden kann.

- In Österreich ist derzeit nicht sichergestellt, dass jede Person, die eine Befragung von einem minderj. Opfer durchführt, eine spezielle Ausbildung hierfür hat.
- Kindgerechte Räumlichkeiten bei Polizei und Gericht sind eine Rarität in Österreich.
- Es existieren in keiner, der im Rahmen des Projekts untersuchten Regionen (Wien, Stmk, OÖ), klare Regelungen für das Protokollieren einer polizeilichen Befragung.

Verpflichtende Schulungen für alle PraktikerInnen, welche mindj. Opfer befragen

Es bedarf besonderer Fähigkeiten und Kompetenzen, um minderj. Opfer zu befragen. Insbesondere ist es wichtig verschiedene Kommunikationstechniken zu beherrschen, um die noch in der Entwicklung befindlichen Fähigkeiten von Kindern berücksichtigen zu können. Bei Gericht und der Polizei sollte daher veranlasst werden, dass eine speziell für die Vernehmung von minderj. Opfern ausgebildete Person die Befragung durchführt. **Schulungen zur Befragung von minderj. Opfern sollten regelmäßig stattfinden und für alle Bediensteten, die minderj. Opfer befragen, verpflichtend sein.**

Damit sichergestellt werden kann, dass alle Kinder, egal ob Beschuldigte oder Geschädigte, immer von einer speziell geschulten Person betreut werden, bedarf es einer Umstrukturierung der Zuständigkeiten. So könnte zum Beispiel eine Sonderzuständigkeit bei Gericht für die Befragung von minderj. Opfern eingeführt werden.

Training in Entwicklungs-, Trauma-, und Gedächtnispsychologie

Die Befragung von minderj. Opfern benötigt zudem fachliches Knowhow. Etwa können

zeitliche Begriffe in der kindlichen Entwicklung noch nicht im Sprachgebrauch verankert sein bzw. kann Zeit von Kindern anders als von Erwachsenen wahrgenommen werden. Aus diesem Grund sollten **Schulungen speziell für RichterInnen und PolizistInnen in den Gebieten der Entwicklungs-, Trauma-, und Gedächtnispsychologie angeboten werden.**

Multidisziplinäre und bereichsübergreifende Fortbildungen

Obwohl es sinnvoll sein kann, spezielle Trainingsaktivitäten für eine Profession anzubieten, ist es auch wichtig, **gemeinsame Fortbildungs- bzw. Ausbildungsaktivitäten für verschiedene Berufsgruppen** anzubieten, um ein gemeinsames Fundament und ein multiprofessionelles Verständnis vom Schutz minderj. Opfer zu entwickeln. Eine wichtige Maßnahme **in der Ausbildung von RichteramtswärterInnen könnte eine verpflichtende Station in einer Opferschutzeinrichtung sein.**

Andreasgasse: österreichisches *best practice* mit Verbesserungspotenzial

Obwohl die Andreasgasse ein österreichisches *best practice* darstellt, gibt es noch Verbesserungspotenzial. Erstens sollte die Altersgrenze



der Opfer, bei deren Befragung die speziell ausgebildeten PolizistInnen beigezogen werden müssen, auf 14 Jahre erhöht werden. Zweitens sollten die PolizistInnen der Andreasgasse nicht nur als Assistentinnen beigezogen werden, sondern länger in den Fall involviert sein.

Mehr Zeit für das "Kennenlernen" vor der Befragung

Vor der Befragung ist ein vertrauensvoller Beziehungsaufbau essenziell. Es wäre ein Schritt in Richtung kindgerechte Justiz, wenn mehr Zeit für ein Kennenlernen vor der Befragung ermöglicht werden würde.

Kindgerechte Räumlichkeiten: Warteräume in Gerichten und Polizeistationen

Kindgerechte Räumlichkeiten bei Polizei und Gericht sind eine Rarität in Österreich. Beispielsweise ist der (einzige) Warteraum für minderj. Opfer am LG Wien nicht kinderfreundlich eingerichtet und wird auch von AnwältInnen für Gespräche mit Ihren MandantInnen genutzt. Große Probleme bestehen vor allem an Bezirksgerichten. Warteräume für minderj. Opfer sind hier eine Rarität. **Es sollte bei Gerichten genügend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um adäquate Räumlichkeiten für mindj. Opfer zu schaffen.**

Regelungen und Leitfäden für das korrekte Protokollieren der Befragung

Es existieren in keiner der im Projekt untersuchten Regionen klare Regelungen zur Protokollierung polizeilicher Befragungen von Opfern. Protokolle sind sehr wertvoll für die Wahrheitsfindung und den Opferschutz. Etwa kann ein Protokoll wichtige Informationen für eine Sachverständige enthalten, welche über die Aussagefähigkeit eines minderj. Opfers entscheiden muss. Gut verfasste Protokolle können auch etwaige wiederholte Befragung ersparen. **Es sollte eine Regelung erlassen werden, wie Befragungsprotokolle zu verfassen sind. Diese Regelung sollte mit entsprechenden Schulungen umgesetzt werden.**

Protokolle sollten wörtlich aufgenommen werden, das bedeutet, Frage und Antwort separat zu erfassen. Ein Wortprotokoll trägt zur Wahrheitsfindung bei, da die wörtliche Aussage und nicht die Interpretation der Aussage protokolliert ist. Zudem könnte es hilfreich sein, wenn die vernehmende Person auch ihre eigenen Wahrnehmungen über Auffälligkeiten der befragten Person protokollieren würde (Scham, Schuldgefühle, Auffassung über die eigene Rolle, etc.) und sie als solche erkenntlich macht.

Die individuelle Begutachtung in der Praxis

Die zentrale Frage der individuellen Begutachtung ist, wie bestimmt wird, auf welche Schutzmaßnahmen ein minderjähriges Opfer Anspruch hat. In der Praxis wird meist aus professioneller Erfahrung entschieden und gehandelt. Das Knowhow wird durch Individuen und kaum durch standardisierte Prozesse der Qualitätssicherung weitergetragen.

- Keine bzw. nicht praktikable Einsatzleitfäden.
- Intransparente und unsichere Praxis.

Leitfaden für die individuelle Beurteilung der Bedürfnisse von minderj. Opfern gewünscht

Grundsätzlich halten PraktikerInnen einen „Begutachtungskatalog“ zur Bedarfserhebung für störend. Die Bedürfnisse von Opfern sind so heterogen, dass ein standardisiertes Vorgehen im Sinne einer Check-Liste niemals alles erfassen

könnte. Ein Leitfaden wäre jedoch als Unterstützung nützlich, um sicherzustellen, dass alle Faktoren in Betracht gezogen wurden. PraktikerInnen könnten damit in ihrer Arbeit unterstützt werden. Leitfäden müssen gut aufbereitet werden, damit die NutzerInnen verstehen, wieso etwas befragt und erfragt wird.



Zusammenarbeit als wichtiges Fundament der kindgerechten Justiz

Eine wesentliche Voraussetzung für Opferschutz sowie für Ermittlungs- und Informationsprozesse sind Offenheit und Verständnis für die Strukturen und Rahmenbedingungen anderer Institutionen. In diesem Bereich besteht Verbesserungspotential in Österreich:

- Große regionale Unterschiede in der Entwicklung von Kooperations-Strukturen.
- Fehlender Überbau für die Vernetzung erschwert eine formelle Organisation.
- Unklarheiten über datenschutzrechtliche Bestimmungen verhindern Zusammenarbeit.
- Probleme der mangelnden finanziellen Ressourcen sowie oft auch des Unwissens über Vorteile von Vernetzung und Zusammenarbeit.

Finanziellen Ressourcen für multidisziplinäre und bereichsübergreifende Kooperation

Multidisziplinäre und bereichsübergreifende Zusammenarbeit ist eine wesentliche Voraussetzung für Opferschutz und Wahrheitsfindung. Vernetzung scheitert jedoch oft an der Finanzierung. **Genügend finanzielle Ressourcen müssen für multidisziplinäre und bereichsübergreifende, formelle und informelle, sowie fallabhängige und fallunabhängige Zusammenarbeit auf mehreren Ebenen sichergestellt werden.**

Institution für die Vernetzung als Überbau der Kooperation

Zudem sollte ein Überbau für Vernetzung – eine Stelle, welche Treffen organisiert und koordiniert – eingerichtet werden, bzw. sollte

eine Institution mit dieser Aufgabe betraut werden. Eine entsprechende Finanzierung für diese Tätigkeit muss ebenfalls bereitgestellt werden.

Klärung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Opferschutz

Die neuen Datenschutzbestimmungen stellen im Bereich Opferschutz ein großes Hindernis dar. Es herrschen bei den zuständigen Personen und Institutionen Unsicherheiten darüber, welche Informationen mit welchen AkteurInnen geteilt werden können. **Daher sollten Maßnahmen gesetzt werden, die Klarheit über den Datenaustausch im Bereich Opferschutz schaffen und sicherzustellen, dass der Datenschutz die professionelle Handlungspraxis nicht behindert.**



Wien, Jänner 2020

Rückfragen & Kontakt

VICESSE (Vienna Centre for Societal Security)

Daniela Amann

+ 43 1 929 66 38

office@vicesse.eu

<https://www.vicesse.eu/>



Webseite www.chilfprotect.eu

Facebook www.facebook.com/eprotectproject

Twitter twitter.com/eprotecteu

LinkedIn www.linkedin.com/company/e-protect/

Webseite www.vicesse.eu

Twitter twitter.com/vicesse



This project is funded by the EU. This publication has been produced with the financial support of the Justice Programme (2014-2020) of the European Union. The contents of this publication are the sole responsibility of the authors and can in no way be taken to reflect the views of the European Commission.